

**Förderverein
Katholische junge Gemeinde (KjG) Rheinbach**

(Förderverein KjG Rheinbach)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholische junge Gemeinde (KjG) Rheinbach“, nachstehend kurz „Verein“ genannt. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der KjG Rheinbach bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben.
- (2) Diese ideelle und materielle Unterstützung erfolgt in enger Abstimmung mit der Pfarrleitung der KjG Rheinbach.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die Erhebung von Beiträgen, die Einwerbung von Spenden, die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch die Beratung und praktische Unterstützung der KjG Rheinbach.
- (4) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen aktiven KjG-Mitgliedern, ehemaligen KjG-Mitgliedern und der KjG nahe stehenden Personen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht die eingezahlten Beiträge zurück und haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen in § 2 genannten Zielen unterstützen möchte, die die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht und die diese Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser kann einen Beitritt mit Zweidrittelmehrheit ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod eines Mitgliedes (bei juristischen Personen durch Auflösung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele oder die Interessen des Vereins handelt oder trotz Mahnung mindestens zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Mitglieder des Fördervereins, die sich in (Schul-)Ausbildung oder Studium befinden und ohne eigenes Einkommen sind, müssen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur den halben festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer/innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, eine Kassenprüfung vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Darüber hinaus kann jedes Mitglied und können Außenstehende die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die dem Verein zuletzt durch das Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse/Adresse. Der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung beigelegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind die persönlich erschienenen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung; sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte.
- (9) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald bekannt zu machen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes,
 - b. die Beschlussfassung über die generelle Verwendung der Gelder,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Beschlussfassung und Beratung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 - e. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - i. die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, von denen vier von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt wird der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassenwart/die Kassenwartin. Die fünfte Person ist ein Mitglied der Pfarrleitung der KJG Rheinbach, das von dieser bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ist eine Besetzung in diesem Sinne nicht möglich, weil nicht genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand mit weniger Mitgliedern wählen.
- (2) Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu berufen. Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
 - c. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Beschlussfassung über die Vergabe von Geldern unter Berücksichtigung des generellen Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 lit. b.,
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt.
- (6) Dem Kassenwart/der Kassenwartin obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er/Sie zieht die Beiträge ein, erteilt Quittungen, führt die Anlage

der Gelder und die Ausgaben entsprechend den Beschlüssen des Vorstands aus. Er/Sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er/Sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

- (7) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Sitzung des Vorstands sowie über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstands bekannt zu machen.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter / deren/dessen Stellvertreterin beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist sollte zwei Wochen betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die KjG Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden hat.
- (3) Sollte die KjG Rheinbach bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen an die Kirchengemeinde St. Martin Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am Freitag, dem 23.02.2024, von der Mitgliederversammlung beschlossen.